



Antrittsvorlesung

Über den Nutzen des Schuldvorbehalts

im Strafrecht

Prof. Dr. iur. Marc Jean-Richard-dit-Bressel, LL.M., Rechtsanwalt

Staatsanwalt und Abteilungsleiter an der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich
(Qualifizierte Wirtschaftskriminalität und internationale Rechtshilfe)

Titularprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Zürich

Ordentlicher Professor für Wirtschafts- und Verwaltungsstrafrecht an der ZLS Zurich Law School

Montag, 19. September 2022, 18:45 Uhr – Universität Zürich, Aula (KOL-G-201), Rämistr. 71, 8006 Zürich



1950

Progetto moka express Bialetti
Archivio storico Bialetti Industrie

1949

Hans Welzel

(25. März 1904 – 5. Mai 1977)

begründete die
finale Handlungslehre

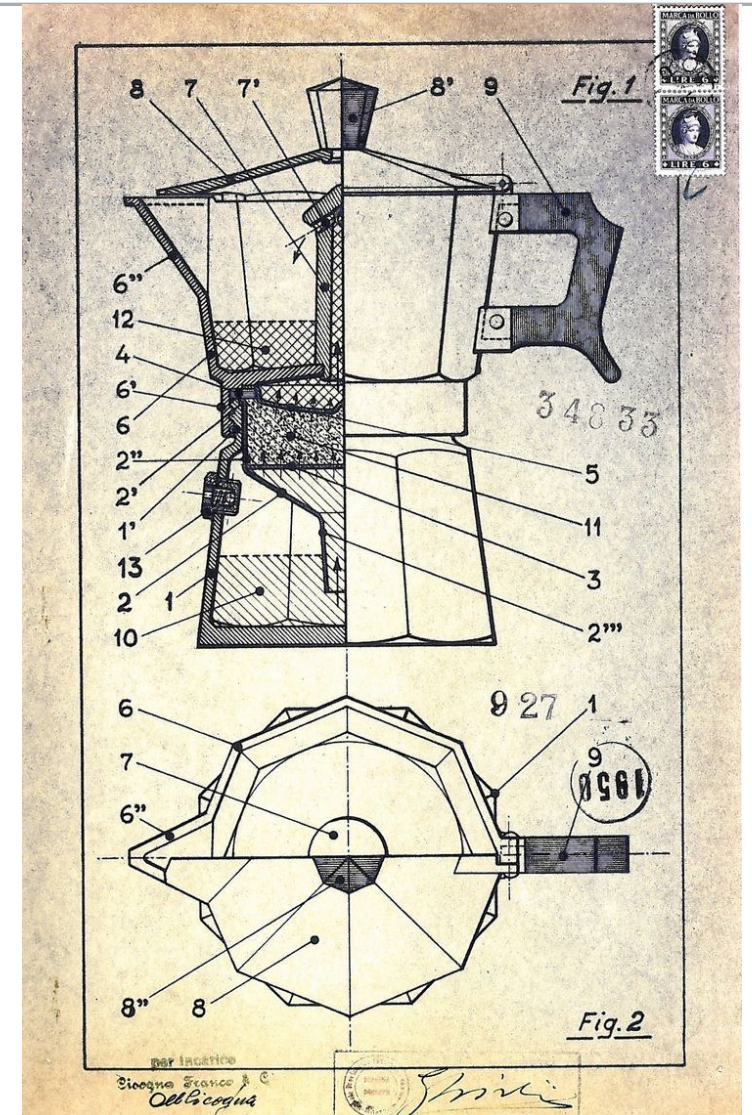
1886

Franz von Liszt

(2. März 1851 – 21. Juni 1919)

begründete (angeblich) die
kausale Handlungslehre

Rechtsgut und Handlungsbegriff
im Bindingschen Handbuche
(ZStW 6 [1886] 663–698)





Bundesblatt

89. Jahrgang. Bern, den 29. Dezember 1937. Band III.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

Ablauf der Referendumsfrist: 29. März 1938.

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

(Vom 21. Dezember 1937.)

Art. 10.

Wer wegen Geisteskrankheit, Blödsinns oder schwerer 2. Zurechnungs-
Störung des Bewusstseins zur Zeit der Tat nicht fähig war, Unzurechnungs-
das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Ein- fähigkeit.
sicht in das Unrecht der Tat zu handeln, ist nicht strafbar.

1971: Die dritte Revision des StGB,
Änderung des Sanktionenrechts
ersetzt «Blödsinn» durch
«Schwachsinn».

[Rechtsirrtum.]

Art. 18.

Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so 3. Schuld.
ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder ein Vergehen Vorsatz und
vorsätzlich verübt. Fahrlässigkeit.

Vorsätzlich verübt ein Verbrechen oder ein Vergehen,
wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

Ist die Tat darauf zurückzuführen, dass der Täter die
Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit
nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat,
so begeht er das Verbrechen oder Vergehen fahrlässig.
Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die
Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen
und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Art. 19.

Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über 3. Irrige
den Sachverhalt, so beurteilt der Richter die Tat zugunsten Vorstellung
des Täters nach dem Sachverhalte, den sich der Täter vor- über den
gestellt hat. Sachverhalt.

Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vor-
sicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit
strafbar, wenn die fahrlässige Verübung der Tat mit Strafe
bedroht ist.

Art. 20.

Hat der Täter aus zureichenden Gründen angenommen,
er sei zur Tat berechtigt, so kann der Richter die Strafe
nach freiem Ermessen mildern (Art. 66) oder von einer
Bestrafung Umgang nehmen.



Die drei Bestandteile des Handlungsbegriffs von Franz von Liszt

Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 10. Auflage, Berlin 1900, § 28, S. 102–104

1. **Willensbetätigung des Täters** = «jedes Verhalten, das, frei von mechanischem oder physiologischem Zwang, durch Vorstellungen bestimmt (determiniert, motiviert) wird»
2. **Eintritt einer sinnfälligen Veränderung in der Aussenwelt** (also an Menschen oder Sachen) = Erfolg
 - Erfolg z.B. = Erregung von Schallwellen (Stufe 1)
=> Hervorrufung von Wahrnehmungen und Vorstellungen bei einem anderen (Stufe 2)
 - Unterscheidung eines näheren und entfernteren Erfolgs
 - StGB knüpft Straffolgen an *einen* bestimmten Erfolg der Kette, z.B. bei Tötung durch Erschiessen nicht an das Fliegen eines Projektils und auch nicht die finanziellen Folgen des Todesfalls
3. **Beziehung des Erfolgs auf die Willensbetätigung**
 - **Objektiv** erfüllt, «wenn der Erfolg durch die Willensbetätigung entweder verursacht oder nicht gehindert worden ist: Tun und Unterlassen»
 - **Subjektiv** erfüllt, «wenn der Täter bei der Willensbetätigung den Erfolg entweder vorausgesehen hat oder doch hätte voraussehen können: Vorsatz und Fahrlässigkeit»



Grundgedanken zur finalen Handlungslehre gemäss Hans Welzel

Um die finale Handlungslehre, Tübingen 1949

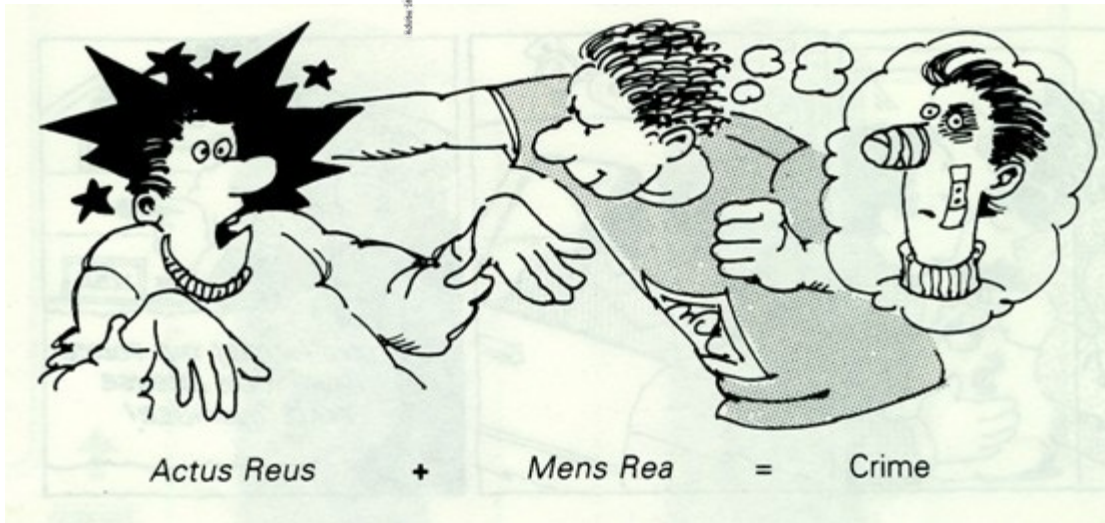
- «Was kennzeichnet das spezifische Wesen der Finalität über die Kausalität hinaus? Es ist die Tatsache, dass der Mensch die möglichen Folgen seines kausalen Eingreifens (in bestimmtem Umfang) gedanklich vorwegnehmen, antizipieren und danach sein Eingreifen in die Welt steuern, lenken, regulieren kann.» (S. 7).
- «Finalität lässt sich überhaupt nur von dem *konkreten* gedanklich vorweggenommenen Erfolg her definieren. Insofern ist keine Handlung darum, weil sie Willkürakt ist, in einem absoluten Sinn final, sondern sie kann im Hinblick auf einen näheren Erfolg final, im Hinblick auf einen weiteren Erfolg kausal sein.» (S. 9)
- «Während die Fahrlässigkeitstatbestände nach der finalen Handlungslehre nur schuldhaft verwirklicht werden können, so dass hier die Unterscheidung von Rechtswidrigkeit und Schuld gegenstandslos wird und nur die schuldhafte Handlung tatbestandsmässig ist, rechnet die finale Handlungslehre den Vorsatz zur Handlung und zum Tatbestand und trennt sie scharf von der Schuld ab. Hier liegt der am stärksten in die Augen springende Unterschied zur herrschenden Lehre, dass die finale Handlungslehre den Vorsatz aus der Schuld abtrennt und ihn zu Handlung und Tatbestand stellt.» (S. 22)

Schulddefinitionen nach von Liszt und nach Welzel



Welzel: Schuld ist «das Verfehlen von Rechtspflichten infolge mangelnden oder unzulänglichen Einsatzes der werterfassenden Willenssteuerung gegenüber rechtsfeindlichen Antrieben» (S. 23)

«Vorsatz [ist] von Schuld so weit verschieden [...] wie das Objekt der Wertung von der Wertung des Objekts.» (S. 28)



Von Liszt: «Schuld ist die tatsächliche Verantwortlichkeit für die begangene Handlung.» (LB S. 136). Sie setzt «ein doppeltes voraus:

1. Die Zurechnungsfähigkeit des Täters;
2. die Zurechenbarkeit des Erfolges.

Diese aber ist gegeben,
a) wenn der Erfolg vorausgesehen war (Vorsatz),
b) wenn der nicht vorausgesehene Erfolg voraussehbar war (Fahrlässigkeit).» (LB S. 137)

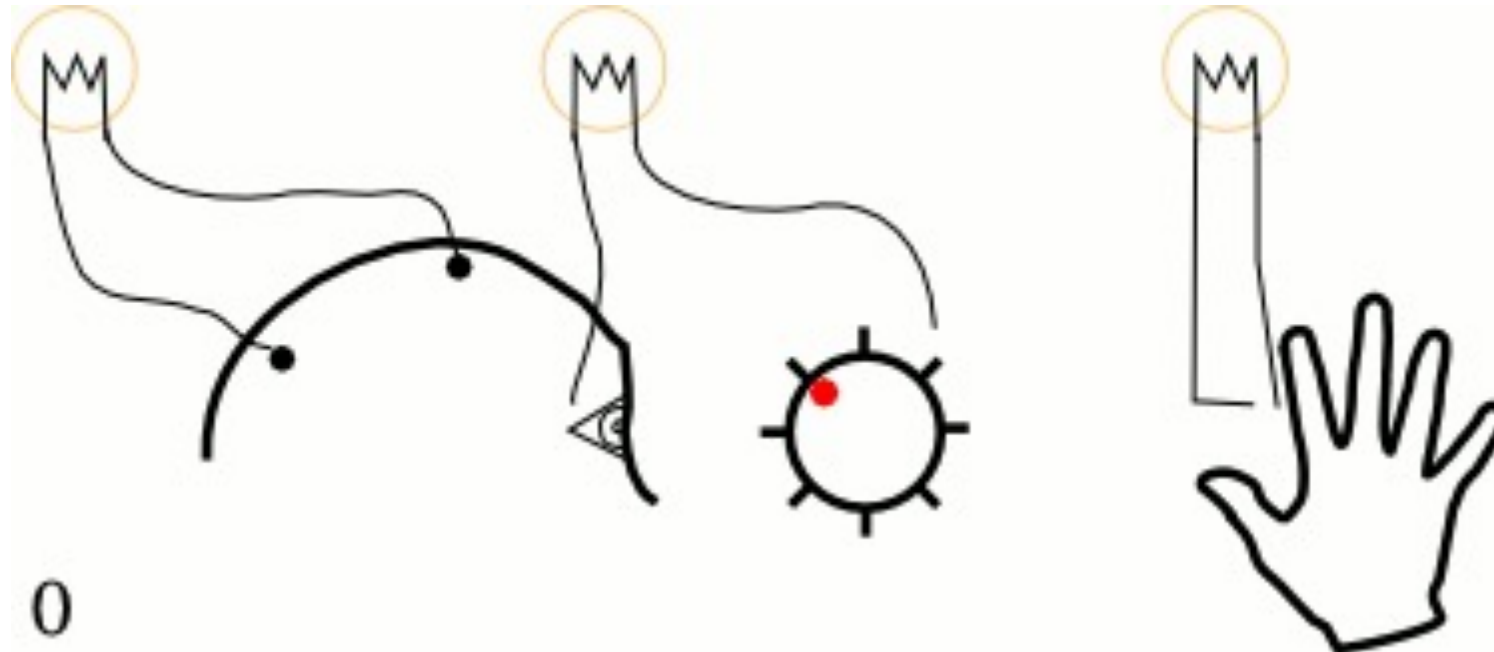


Schuldausschlussgründe gemäss dem StGB seit 2007

- **Schuldunfähigkeit** (Art. 19 Abs. 1 StGB): «War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.»
=> **Fehlende Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit (aus psychopathologischen Gründen?)**
- **Irrtum über die Rechtswidrigkeit** (Art. 21 StGB): «Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.»
=> **Fehlendes Unrechtsbewusstsein**
 - **≠ Sachverhaltsirrtum** (Art. 13 Abs. 1 StGB): «Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.»
- **Entschuldbare Notwehr** (Art. 16 Abs. 2 StGB) und **Entschuldbarer Notstand** (Art. 18 Abs. 2 StGB) bei Überschreitung der Grenzen
 - der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung
 - des Notstandes bei Unzumutbarkeit der Preisgabe des gefährdeten Rechtsguts.
=> **Unzumutbarkeit rechtmässigen Verhaltens**

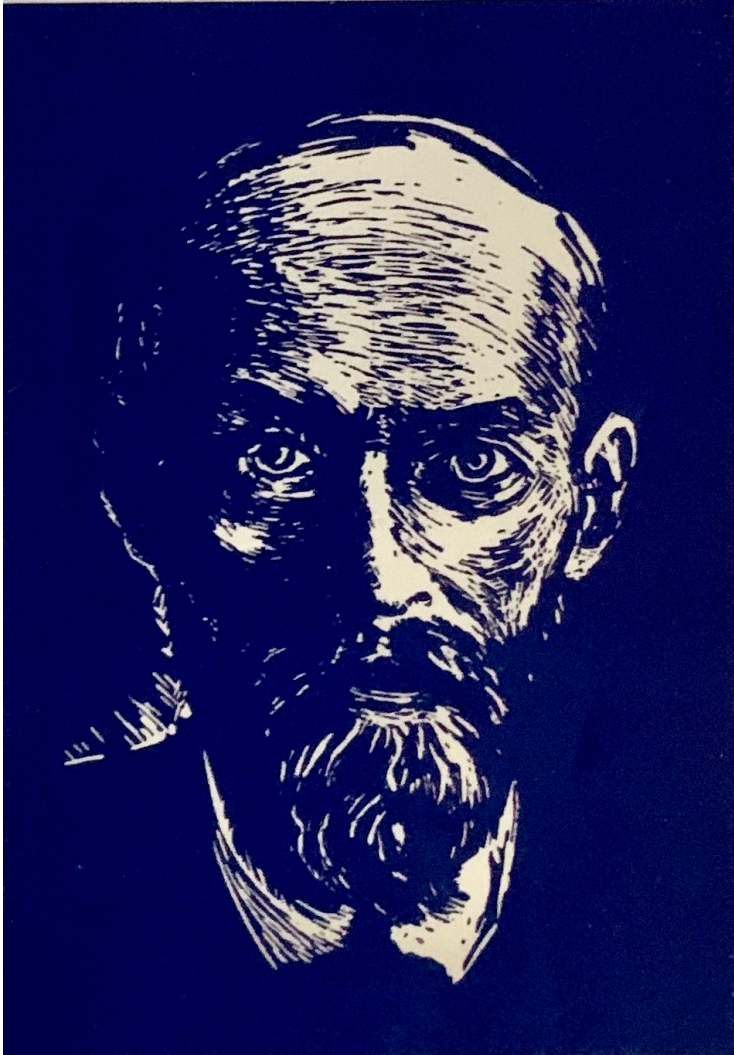
Widerlegung der Willensfreiheit durch das Libet-Experiment 1979?

Benjamin Libet (12. April 1916 – 23. Juli 2007), US-amerikanischer Physiologe



0. Ruhe
 1. 0 ms: Bereitschaftspotential im motorischen Kortex gemäss Elektroenzephalografie (EEG)
 2. 350/850* ms: Bewusstwerdung des Bewegungsentscheids gemäss Ablesung eines Messgeräts durch Proband
 3. 550/1050* ms: Ausführung der Bewegung gemäss Messung der Muskelaktivität durch ein Elektromyogramm (EMG)
- *Vorausgeplante Bewegung

Von Createaccount - Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=15632476>



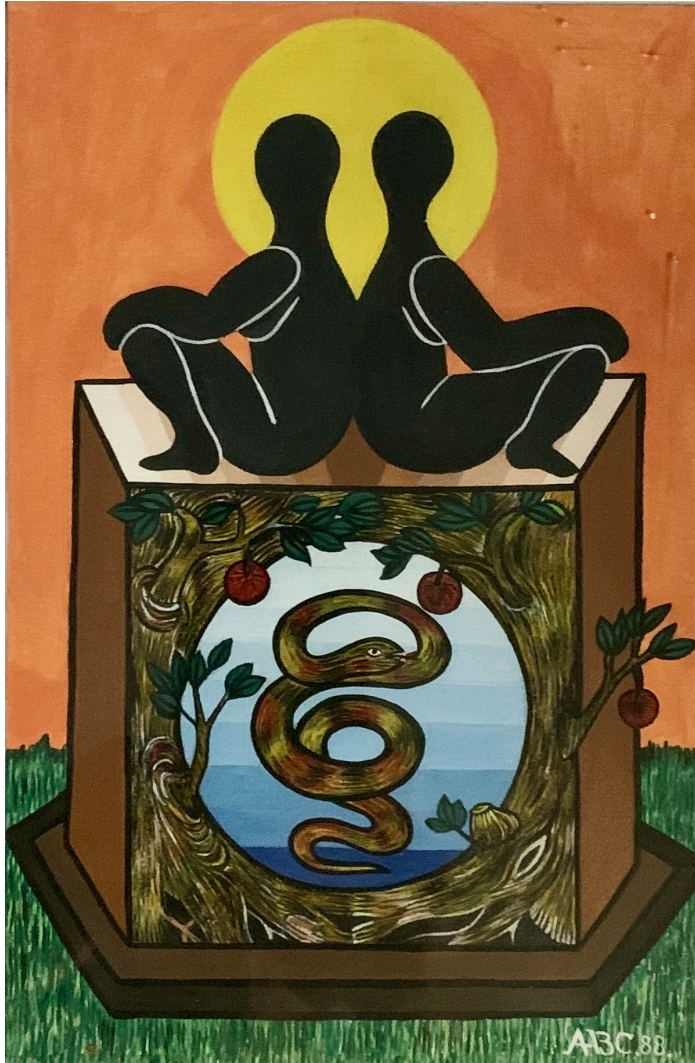
Christian Morgenstern

(6. Mai 1871 – 31. März 1914) deutscher Dichter, Schriftsteller und Übersetzer.

Auf Gräbern

Der Philosoph einem Schurken

Er war ein Schuft. Warum es nicht bekennen?
Wir haben ihm so wenig zu verzeihn
Wie jenen zu erhöh'n, den Held wir nennen.
Ein jeder war nur, der er musste sein.



Antonio Hudson Buck de Carvalho, 1948-2008, Paraíso Perdido

Das verlorene Paradies

Genesis 2:4–3:24

Eröffnung der historisierenden Einleitung eines Gesetzbuchs Auslegungsvorschlag

- Garten = menschliche Psyche
- Bäume = Denkmuster
- Tiere = gedankliche Aktionen
- Schlange = Klugheit, Intellekt
- Nacktheit = Transparenz gegenüber Mitmenschen
 - Unschädlich, ungefährlich
 - nach Erkenntnis von Gut und Böse negativ bewertet, davor wertneutral
- Kerubim = versperrter Weg zur Überwindung des Denkens in den Kategorien gut und böse

=> **Bekämpfung des (vermeintlich) Bösen = Rächen = Strafen**

=> **«Strafe als Triebhandlung»** (Franz von Liszt, Zweckgedanke, Marburg 1882)

=> **Gesetz, insb. Strafrecht, als Mittel zur Kontrolle des Straftriebs**



Das Strafrecht kann zur
Überwindung von Plagen beitragen.

Verlangen wir aber vom Strafrecht
mehr, als wir bezahlen können, raubt
es unsere Kinder.

Der Rattenfänger
Bronze von Freddy Air Röthlisberger